

Statuten

Verein Tagesstrukturen Cheschtenebaum

Inhalt

Name, Sitz und Zweck des Vereins	Seite 1 - 2
1.1. Name	
1.2. Sitz	
1.3. Zweck	
Mitgliedschaft	Seite 2
2.1. Beitritt und Mitgliederbeitrag	
2.2. Stimmrecht	
2.3. Austritt und Ausschluss	
Organe des Vereins	Seite 2 - 4
3.1. Mitgliederversammlung	
3.2. Vorstand	
3.3. Rechnungsrevisor(en)	
Finanzen	Seite 4
4.1. Rechnungsjahr	
4.2. Finanzielle Mittel des Vereins	
Schlussbestimmungen	Seite 5
5.1. Haftung	
5.2. Auflösung und Liquidation	
5.3. Inkrafttreten der Statuten	

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Name
Unter dem Namen Verein Tagesstrukturen Cheschtenebaum besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2. Sitz
Der Sitz des Vereins befindet sich in Bad Zurzach.
- 1.3. Zweck
Der Zweck des Vereins ist es, eine familienergänzende, umfassende, ganztägige Betreuung von Kindern in einer professionell geführten Tagesstruktur anzubieten. Dabei ist es das oberste Ziel, die Interessen und das Wohl der Kinder zu wahren und diese in ihrer Entwicklung zu fördern.
- Die Tagesstrukturen stehen jedem Kind offen, dessen Eltern oder Elternteil Mitglied des Vereins sind. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Wohnsitz, Herkunft und Konfession.

Mitgliedschaft

- Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Verein Tagesstrukturen Cheschtenebaum unterstützen wollen.
- 2.1. Beitritt und Mitgliederbeitrag
Der Beitritt zum Verein als Mitglied erfolgt durch die Bezahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 2.2. Stimmrecht
Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme und zur Abgabe einer Stimme an der Mitgliederversammlung berechtigt, wobei einem Elternpaar jeweils nur eine Stimme zukommt.
- 2.3. Austritt und Ausschluss
Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären. Der Vorstand kann ohne Begründung Vereinsmitglieder ausschliessen, namentlich jene, welche die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt haben.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

3.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erfüllt folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Sämtliche weiteren Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Einladung ergeht mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Vereinsmitglieder.

Traktandierungsvorschläge der Mitglieder sind 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit unter Angabe des Grundes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens ein Mitglied aus dem Gemeinderat Bad Zurzach und ein Elternvertreter. Die Geschäftsleitung der Tagesstrukturen ist beratendes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt namentlich den Präsidenten.

Amts-dauer und Rücktritt

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss dem Präsidenten sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden tritt ein neues Mitglied in die Amtsdauer des austretenden Mitglieds ein. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident oder falls dieser nicht verfügbar ist und Stimmgleichheit herrscht das dienstälteste Mitglied des gewählten Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Rechte, Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ressorts und Ausschüsse bilden. Deren Kompetenzen werden in einem vom Vorstand zu erlassenen Organisationsreglement detailliert festgelegt. Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte, Aufgaben und Kompetenzen:

- Auswahl und Betreuung des Personals inkl. Festsetzung der Löhne
- Festsetzung der Tarifstruktur
- Festsetzung der Betriebsgrundlagen und der Organisationsstruktur
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Ansprechpartner für Geschäftsleitung
- Jahresplanung und Budget
- Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sitzungsgeld

Der ehrenamtlich agierende Vorstand wird mit Sitzungsgeld für seine Leistungen und seinen Aufwand entschädigt, sofern es die Ertragslage zulässt. Die Höhe orientiert sich an in Bad Zurzach auch bei anderen Vereinen und der Gemeinde gültigen Ansätzen. Das Sitzungsgeld wird im Budget und in der Jahresrechnung entsprechend ausgewiesen.

Unterschriftenberechtigung

Für den Verein führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied (kollektiv zu zweien) rechtsverbindliche Unterschrift. Zusätzliche Regelungen gemäss dem vom Vorstand zu erlassenen Organisationsreglement bleiben vorbehalten.

3.3. Rechnungsrevisor(en)

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Finanzen

4.1. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

4.2. Finanzielle Mittel des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Betreuungsbeiträgen
- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Subventionen

- Aktionen und Spenden
- Unterstützungsbeitrag der Gemeinde Bad Zurzach
- Unterstützungsbeitrag des Kreisschulverbands Rheintal-Studenland

Schlussbestimmungen

- 5.1. **Haftung**
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.2. **Auflösung und Liquidation**
Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation gemäss dem Beschluss der Mitgliederversammlung durch.
Bei einer Liquidation des Vereins Tagesstrukturen Cheschtenebaum geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Zurzach, welches als Startkapital einer ähnlichen Institution im Bereich Kinderbetreuung in Bad Zurzach verwendet wird.
- 5.3. **Inkrafttreten der Statuten**
Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 23. März 2016 genehmigt und treten nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Aktuar sofort in Kraft.

Bad Zurzach, 23. März 2016

Die Präsidentin



Monic Bamberger

Die Aktuarin



Franziska Scherer

*Der Einfachheit halber wurde im Text immer die männliche Form gewählt